Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden (B2B)

World of Driving GmbH

Stand: 06.11.2026

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der World of Driving GmbH (nachfolgend „World of Driving“ oder „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
2. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung von:
    - Corporate Events und Firmenveranstaltungen,
    - Incentives und Kundenveranstaltungen,
    - Sportwagen-, Oldtimer- und Automobilveranstaltungen,
    - Fahrveranstaltungen und Fahrsicherheitstrainings,
    - Drifttrainings und Winterfahrtrainings,
    - Rennstreckenveranstaltungen und Trackdays,
    - individuellen Eventkonzepten und sonstigen automobilen Erlebnisveranstaltungen.
3. Die AGB gelten unabhängig davon, ob World of Driving unmittelbar von einem Unternehmen oder von einer zwischengeschalteten Eventagentur bzw. einem sonstigen Dienstleister beauftragt wird.
4. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Privatkunden (B2C) der World of Driving GmbH.
5. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn World of Driving ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
6. Individuelle Vereinbarungen und projektbezogene Vertragsregelungen haben Vorrang vor diesen AGB. Bei Widersprüchen zwischen allgemeinen und besonderen Vertragsbestimmungen gelten die individuell vereinbarten bzw. spezielleren Regelungen.

II. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

1. Grundlage der Zusammenarbeit sind das jeweilige Angebot von World of Driving, gegebenenfalls ergänzende Leistungsbeschreibungen, Projektverträge sowie diese AGB.
2. Angebote von World of Driving sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.

3. Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber und die entsprechende Bestätigung durch World of Driving oder durch Unterzeichnung eines gesonderten Projektvertrags zustande.
4. Der konkrete Leistungsumfang, die Veranstaltungsdauer, Teilnehmerzahlen, Veranstaltungsorte, Zeitpläne und sonstigen projektspezifischen Anforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und den ergänzenden Vertragsunterlagen.
5. Sofern ein gesonderter Projektvertrag geschlossen wird, gelten dessen Bestimmungen vorrangig. Ergänzend gelten diese AGB, soweit der Projektvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
6. Bei mehreren Vertragsunterlagen gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Rangfolge:
    1. Individuell ausgehandelte Regelungen im Projektvertrag,
    2. ausdrücklich vereinbarte projektbezogene Anlagen und Ergänzungen,
    3. das individuelle Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung,
    4. diese AGB.

III. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. World of Driving erbringt insbesondere organisatorische, koordinierende, beratende und durchführende Leistungen im Zusammenhang mit automobilen Veranstaltungen und sonstigen Eventformaten.
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Projektvertrag. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich vereinbart sind, gehören grundsätzlich nicht zum geschuldeten Leistungsumfang.
3. World of Driving kann im Rahmen der vereinbarten Leistungen insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:
    - Entwicklung und Ausarbeitung von Veranstaltungskonzepten,
    - Planung und Organisation von Veranstaltungsabläufen,
    - Routenplanung und Streckenorganisation,
    - Koordination und Buchung von Fahrzeugen,
    - Einbindung von Hotels, Gastronomie und sonstigen Dienstleistern,
    - Organisation von Fahrtrainings, Instruktoren und Rennstrecken,
    - Bereitstellung und Koordination von Guides und Betreuungspersonal,
    - Teilnehmermanagement und organisatorische Betreuung,
    - Koordination der Durchführung vor Ort.
4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet World of Driving die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Planungs-, Organisations- und Veranstaltungsleistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, werblicher oder sonstiger geschäftlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

5. Bei individuell konzipierten Veranstaltungen kann eine weitere Konkretisierung und Abstimmung einzelner Leistungen während der Planungsphase erforderlich sein.

6. Die rechtliche Einordnung der vereinbarten Leistungen, insbesondere im Hinblick auf das Pauschalreiserecht, richtet sich nach den tatsächlich vereinbarten und erbrachten Leistungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs

1. Der Auftraggeber kann während der Planungs- und Durchführungsphase Änderungs- und Erweiterungswünsche äußern.

2. World of Driving wird diese Wünsche prüfen und nach Möglichkeit umsetzen, sofern dies organisatorisch, zeitlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

3. Änderungen und Erweiterungen, die zu zusätzlichen Leistungen, Aufwendungen oder Kosten führen, werden zwischen den Parteien abgestimmt. Zusätzliche Vergütungen und Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit sie vereinbart wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet sind.

4. World of Driving wird den Auftraggeber über absehbare Mehrkosten und wesentliche Auswirkungen auf den Veranstaltungsablauf möglichst frühzeitig informieren.

5. Änderungen, die Auswirkungen auf das vereinbarte Budget, die Teilnehmerzahl, den Zeitplan oder wesentliche Veranstaltungsbestandteile haben, bedürfen einer entsprechenden Freigabe durch den Auftraggeber.

6. Soweit kurzfristige Änderungen aufgrund von Sicherheitsanforderungen, behördlichen Vorgaben oder sonstigen zwingenden Umständen erforderlich sind, ist World of Driving berechtigt, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert.

7. Bereits erbrachte Leistungen sowie gegenüber Drittanbietern verbindlich eingegangene Verpflichtungen und dadurch entstandene Kosten bleiben von nachträglichen Änderungswünschen unberührt. Die Abrechnung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften.

V. Einbindung von Drittanbietern und Subunternehmern

1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen kann World of Driving Leistungen Dritter einbinden. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeugvermieter, Hotels, Gastronomiebetriebe, Rennstreckenbetreiber, Trainingsgelände, Instruktoren, Guides, Transferunternehmen und sonstige Dienstleister.

2. World of Driving ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen geeignete Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

3. Für die Auswahl und Beauftragung von Drittanbietern durch World of Driving gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzliche Verantwortung von World of Driving für eigene Vertragspflichten und zurechenbare Pflichtverletzungen bleibt unberührt.

4. Beauftragt der Auftraggeber selbst Drittanbieter, trägt er grundsätzlich die Verantwortung für deren Auswahl, Beauftragung und ordnungsgemäße Leistungserbringung. World of Driving haftet für deren Leistungen nur, soweit eine eigene gesetzliche Haftung besteht.

5. Der Auftraggeber informiert World of Driving rechtzeitig über die Einbindung eigener Drittanbieter, soweit deren Leistungen Auswirkungen auf die Planung oder Durchführung der Veranstaltung haben können.

6. Die Parteien stimmen die Schnittstellen zwischen den jeweiligen Dienstleistern rechtzeitig ab, um einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf sicherzustellen.

7. Die vertraglichen Beziehungen zu Drittanbietern werden projektbezogen geregelt. Insbesondere wird festgelegt, welche Partei die jeweilige Leistung beauftragt, bezahlt und für die Abstimmung verantwortlich ist.

VI. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Planung und Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben und sonstigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

2. Dies betrifft insbesondere:

    - Angaben zur Teilnehmerzahl und Teilnehmerstruktur,
    - erforderliche Teilnehmer- und Fahrzeugdaten,
    - organisatorische und technische Anforderungen,
    - besondere Sicherheits- oder Compliance-Vorgaben,
    - erforderliche Genehmigungen und behördliche Freigaben,
    - Freigaben von Konzepten, Zeitplänen und Angeboten,
    - Informationen über vom Auftraggeber beauftragte Drittanbieter.

3. World of Driving weist den Auftraggeber auf erforderliche Mitwirkungshandlungen möglichst konkret und unter Angabe einer angemessenen Frist hin.

4. Verzögerungen, Mehrkosten und sonstige Nachteile, die durch eine verspätete, unvollständige oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen zu dessen Lasten, soweit World of Driving diese nicht zu vertreten hat.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, World of Driving über alle Umstände zu informieren, die für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere für deren Sicherheit, Organisation und rechtliche Zulässigkeit, relevant sein können.

6. Erforderliche Entscheidungen und Freigaben sind innerhalb der vereinbarten bzw. von World of Driving mitgeteilten Fristen zu erteilen.

7. Beide Parteien benennen für die Zusammenarbeit verantwortliche Ansprechpartner. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.

VII. Teilnehmerverantwortung und Freistellung

1. Soweit die Veranstaltung Teilnehmer umfasst, die nicht selbst Vertragspartei von World of Driving sind, bleibt der Auftraggeber für deren ordnungsgemäße Information und organisatorische Einbindung verantwortlich.

2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer rechtzeitig über die für die Veranstaltung geltenden Teilnahmevoraussetzungen, Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln informiert werden und die erforderlichen Teilnahmeerklärungen und Bestätigungen vor Veranstaltungsbeginn abgegeben haben. Die konkreten Informations- und Dokumentationspflichten werden bei Bedarf projektbezogen abgestimmt.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer:
    - die für die Veranstaltung geltenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen,
    - über die wesentlichen Sicherheits- und Verhaltensregeln informiert werden,
    - erforderliche Erklärungen und Bestätigungen vor Veranstaltungsbeginn abgeben,
    - erforderliche persönliche Nachweise, insbesondere eine gültige Fahrerlaubnis, mitführen,
    - den Anweisungen der Veranstaltungsleitung, der Instruktoren und sonstiger zuständiger Personen Folge leisten.
4. Der Auftraggeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Pflichtverletzungen seiner Teilnehmer, soweit ihm diese rechtlich zuzurechnen sind oder er eigene vertragliche Verpflichtungen verletzt hat.
5. Der Auftraggeber stellt World of Driving von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aus einem vom Auftraggeber oder seinen Teilnehmern zu vertretenden Verhalten entstehen, soweit World of Driving diese Ansprüche nicht selbst zu vertreten hat.
6. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. World of Driving wird den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung geben.
7. Die Freistellung gilt nicht, soweit die betreffenden Ansprüche auf einer eigenen Pflichtverletzung von World of Driving beruhen. Eine gesamtschuldnerische oder anteilige Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Budget

1. Die Vergütung für die Leistungen von World of Driving ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Projektvertrag.
2. Die Parteien vereinbaren die Zahlungsbedingungen projektbezogen. Dies betrifft insbesondere:
    - Höhe und Fälligkeit etwaiger Anzahlungen,
    - Abschlagszahlungen während der Planungsphase,
    - Fälligkeit der Restzahlung,
    - Zahlungsfristen,
    - gegebenenfalls erforderliche Kautionen oder Sicherheiten.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungsfristen einzuhalten.

5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Entgeltforderungen zwischen Unternehmern gemäß § 288 Abs. 2 BGB, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind.
6. World of Driving ist berechtigt, bei erheblichen Zahlungsrückständen nach vorheriger angemessener Mahnung und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen weitere Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
7. Bei absehbaren Überschreitungen eines vereinbarten Budgets wird World of Driving den Auftraggeber möglichst frühzeitig informieren und eine Abstimmung über mögliche Anpassungen des Leistungsumfangs oder des Budgets herbeiführen.
8. Zusatzleistungen, zusätzliche Fremdkosten und durch Änderungswünsche entstehende Aufwendungen werden gesondert vergütet, soweit sie vereinbart wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet sind. Soweit eine vorherige Freigabe möglich und zumutbar ist, wird World of Driving diese vor Beauftragung einholen.

IX. Rücktritt, Stornierung und Kündigung

1. Die Parteien vereinbaren die für das jeweilige Projekt geltenden Stornierungs- und Rücktrittsbedingungen individuell im Angebot oder Projektvertrag.
2. Dies betrifft insbesondere:
    - vollständige Stornierung der Veranstaltung,
    - teilweise Stornierung einzelner Leistungen,
    - Reduzierung der Teilnehmerzahl,
    - Änderungen des Veranstaltungsumfangs,
    - Stornierung bereits beauftragter Drittleistungen,
    - bereits erbrachte Planungs-, Organisations- und Vorbereitungsleistungen.
3. Die konkreten Stornierungsfristen, Stornierungskosten und etwaigen pauschalierten Entschädigungen werden projektbezogen festgelegt.
4. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei der Abrechnung einer Stornierung sind insbesondere bereits erbrachte Leistungen, verbindlich eingegangene und nicht mehr vermeidbare Fremdkosten, ersparte Aufwendungen sowie die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung der betroffenen Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
6. Teilstornierungen und Leistungsreduzierungen können zu einer Anpassung der vereinbarten Vergütung führen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Projektvertrag.
7. Die Kündigung des Vertrags durch World of Driving aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
    - der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt,

- erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht erbringt,
- vereinbarte Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet,
- die Durchführung der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht verantwortbar ist,
- der Auftraggeber wesentliche Änderungen verlangt, deren Umsetzung für World of Driving unzumutbar ist.

8. Vor einer Kündigung wird World of Driving, soweit zumutbar und rechtlich möglich, versuchen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Auftraggeber zu finden.
9. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

X. Durchführung, Sicherheit und Verkehrsregeln

1. Bei Veranstaltungen mit Fahrbetrieb sind sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, StVZO sowie die jeweils geltenden Sicherheits- und Nutzungsvorschriften der Veranstaltungsorte, einzuhalten.
2. Gesetzliche Vorschriften und sicherheitsrelevante Anweisungen haben Vorrang vor entgegenstehenden internen Abläufen, organisatorischen Vorgaben oder Teilnehmerwünschen.
3. World of Driving ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen Änderungen am Veranstaltungsablauf, an Fahrprogrammen, Streckenführungen oder sonstigen Veranstaltungsbestandteilen vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist.
4. Teilnehmer haben den Anweisungen der Veranstaltungsleitung, der Instruktoren, der Guides sowie der Betreiber von Rennstrecken und Trainingsgeländen Folge zu leisten.
5. World of Driving ist berechtigt, Teilnehmer bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, bei fehlender Fahrtüchtigkeit oder bei gefährlichem Verhalten von einzelnen Veranstaltungsbestandteilen oder der weiteren Teilnahme auszuschließen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist.
6. Bei Unfällen, Schäden, Pannen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Zwischenfällen werden die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung eingeleitet. Soweit erforderlich, werden Polizei, Rettungsdienste oder sonstige zuständige Stellen verständigt.
7. Der Auftraggeber wird über wesentliche Zwischenfälle im Zusammenhang mit der Veranstaltung unverzüglich informiert.
8. Bei Veranstaltungen mit Fahrbetrieb können besondere Teilnahmevoraussetzungen hinsichtlich Fahrerlaubnis, Fahrtüchtigkeit, Fahrzeugzustand, Bereifung, Sicherheitsausrüstung und Fahrerfahrung gelten. Diese werden im jeweiligen Angebot oder in ergänzenden Teilnahmebedingungen festgelegt.

XI. Fahrzeuge und Versicherungsschutz

1. Werden im Rahmen der Veranstaltung Fahrzeuge durch World of Driving, den Auftraggeber oder Drittanbieter bereitgestellt, werden die jeweiligen Verantwortlichkeiten für

Bereitstellung, Nutzung, Wartung, Versicherung und Schadenabwicklung projektbezogen vereinbart.

2. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sowie die hierfür verantwortliche Vertragspartei werden vor Vertragsschluss im jeweiligen Angebot oder Projektvertrag festgelegt. Dies gilt insbesondere für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen, Deckungssummen, Selbstbeteiligungen, Risikoausschlüsse, Schadenmeldungen und etwaige Regressverzichte.

3. Soweit Teilnehmer eigene Fahrzeuge verwenden, sind die Verantwortlichkeiten für den Versicherungsschutz im jeweiligen Projektvertrag oder in den Teilnahmebedingungen festzulegen.

4. Soweit Fahrzeuge durch Drittanbieter bereitgestellt werden, richtet sich der konkrete Versicherungsschutz nach den jeweils vereinbarten Versicherungsbedingungen und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem betreffenden Anbieter.

5. World of Driving übernimmt keine Garantie für einen bestimmten Versicherungsschutz, sofern dieser nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Die gesetzlichen Haftungspflichten der Parteien bleiben unberührt.

XII. Haftung

1. World of Driving haftet unbeschränkt:
    - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
    - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
    - bei Übernahme einer ausdrücklich vereinbarten Garantie,
    - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
    - in allen weiteren Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet World of Driving für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von World of Driving bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Projekts begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Fälle.

4. Als Netto-Auftragswert im Sinne dieser AGB gilt die im jeweiligen Angebot oder Projektvertrag vereinbarte Netto-Gesamtvergütung für die Leistungen von World of Driving, ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen und Vergütungsanpassungen werden bei der Bestimmung des Netto-Auftragswerts berücksichtigt.

5. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von World of Driving, soweit gesetzlich zulässig.

7. Eine Haftung für Pflichtverletzungen von Drittanbietern und sonstigen Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für eigene Auswahl-, Organisations- und Überwachungspflichten von World of Driving bleibt unberührt.
8. Eine weitergehende Haftung kann im jeweiligen Projektvertrag ausdrücklich vereinbart werden.

XIII. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

1. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen.
2. Hierzu zählen insbesondere:
    - Naturkatastrophen und außergewöhnliche Wetterereignisse,
    - extreme Witterungsbedingungen,
    - behördliche Anordnungen und Veranstaltungsverbote,
    - unvorhersehbare Straßensperrungen,
    - Streiks und vergleichbare Arbeitskampfmaßnahmen,
    - Pandemien und Epidemien,
    - unvorhersehbare Sicherheitsrisiken,
    - sonstige unabwendbare Ereignisse.
3. Bei Eintritt höherer Gewalt werden sich die Parteien unverzüglich informieren und gemeinsam prüfen, ob eine Anpassung des Veranstaltungsablaufs, eine Verschiebung oder eine Absage der Veranstaltung sinnvoll und möglich ist.
4. World of Driving wird im Rahmen des Zumutbaren versuchen, alternative Leistungen oder Ersatzprogramme vorzuschlagen.
5. Bereits erbrachte Leistungen und verbindlich eingegangene, nicht mehr vermeidbare Fremdkosten sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
6. Jede Partei hat im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
7. Die gesetzlichen Rechte der Parteien bleiben unberührt.

XIV. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erhaltenen oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.
2. Dies umfasst insbesondere:
    - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
    - Kunden- und Teilnehmerinformationen,

- Preise, Kalkulationen und Angebote,
- Veranstaltungskonzepte und Planungsunterlagen,
- interne Abläufe und organisatorische Informationen,
- sonstige nicht öffentlich bekannte Informationen.

3. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder beauftragte Drittanbieter ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist und die betreffenden Personen entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
4. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die:
   - bereits allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt werden,
   - der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
   - rechtmäßig von Dritten erhalten wurden,
   - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.
5. Gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

XV. Datenschutz und Bildmaterial

1. Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Soweit im Rahmen der Veranstaltung personenbezogene Daten verarbeitet werden, stimmen die Parteien die jeweiligen Verantwortlichkeiten und erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen projektbezogen ab.
3. Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, ist gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.
4. Bild-, Video- und Tonaufnahmen dürfen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften angefertigt und genutzt werden.
5. Die Nutzung von Bild- und Videomaterial für Referenz- und Marketingzwecke von World of Driving, insbesondere auf der Website und in sozialen Medien, richtet sich nach den jeweiligen Persönlichkeits-, Datenschutz- und Kennzeichenrechten sowie nach den zwischen den Parteien vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen. Personenbezogene Aufnahmen dürfen nur auf einer geeigneten datenschutzrechtlichen Grundlage veröffentlicht werden.
6. Die Verwendung von Namen, Logos oder sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers zu Werbe- und Referenzzwecken bedarf grundsätzlich einer gesonderten Zustimmung, soweit keine andere rechtliche Grundlage besteht.

XVI. Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

1. Sämtliche von World of Driving entwickelten und bereitgestellten Konzepte, Routen, Planungsunterlagen, Ablaufpläne, Veranstaltungsideen, Präsentationen und sonstigen

Arbeitsergebnisse bleiben, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, geistiges Eigentum von World of Driving bzw. der jeweiligen Rechteinhaber.

2. Der Auftraggeber erhält an den für das jeweilige Projekt erstellten und überlassenen Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur Durchführung und Nutzung der vereinbarten Veranstaltung erforderlich ist.

3. Eine darüber hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung, Weitergabe oder eigenständige Umsetzung der Konzepte und Arbeitsergebnisse durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von World of Driving, soweit keine abweichenden Nutzungsrechte vereinbart wurden.

4. Bereits vor Vertragsschluss vorhandene Konzepte, Methoden, Vorlagen, Routen und sonstiges Know-how von World of Driving bleiben unabhängig von der Zusammenarbeit uneingeschränkt bei World of Driving.

5. Die Übertragung ausschließlicher oder weitergehender Nutzungsrechte bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich ausgehandelte Regelungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Änderungen und Ergänzungen der Verträge sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der World of Driving GmbH.

5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

World of Driving GmbH
Lochhauser Straße 72
82178 Puchheim

www.world-of-driving.com
info@world-of-driving.com